

Bau: Vergabe- und Vertragsrecht

Stand September 2019

VOB / BGB

Textsammlung zum Bauvertrag
– innerdeutsche und europaweite Vergaben

VOB/A - Abschnitt 1, 2 und 3

SektVO - Sektorenverordnung **Ausgabe 2018**

VgV - Vergabeverordnung **Ausgabe 2019**

VSVgV - Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit
Ausgabe 2019

GWB - Vergabe öffentl. Aufträge **Ausgabe 2018**

VOB/B

VOB/C - DIN 18299

BGB - Kauf- und Werkvertragsrecht mit
Verbraucher- und Verzugsrecht
Stand 31. 01. 2019

HGB - § 377

Bauforderungssicherungsgesetz

Bauproduktenverordnung – Auszug



Bestellzeichen VOB-BGB-eu
ISBN 978-3-89650-480-7

© 2019 by Ernst Vögel, Stamsried

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren zu vervielfältigen.

Die im Werk enthaltenen Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet und geprüft.
Eine Gewährleistung für die Richtigkeit des Inhalts wird gleichwohl nicht übernommen.
Der Verlag haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verlages zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Gesamtherstellung: Druck+Verlag Ernst Vögel, 93491 Stamsried.

Vergabe- und Vertragsordnung (VOB)

Inhaltsübersicht

Einleitung	17
VOB Teil A	
Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen	23
Abschnitt 1: Basisparagrafen	23
§ 1 Bauleistungen	23
§ 2 Grundsätze	23
§ 3 Arten der Vergabe	23
§ 3a Zulässigkeitsvoraussetzungen	23
§ 3b Ablauf der Verfahren	24
§ 4 Vertragsarten	25
§ 4a Rahmenvereinbarungen	25
§ 5 Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe	25
§ 6 Teilnehmer am Wettbewerb	26
§ 6a Eignungsnachweise	26
§ 6b Mittel der Nachweisführung, Verfahren	27
§ 7 Leistungsbeschreibung	27
§ 7a Technische Spezifikationen	28
§ 7b Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	29
§ 7c Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	30
§ 8 Vergabeunterlagen	30
§ 8a Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen	31
§ 8b Kosten- und Vertrauensregelung, Schiedsverfahren	32
§ 9 Ausführungsfristen, Einzelfristen, Verzug	32
§ 9a Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung	33
§ 9b Verjährung der Mängelansprüche	33
§ 9c Sicherheitsleistung	33
§ 9d Änderung der Vergütung	33
§ 10 Angebots-, Bewerbungs-, Bindefristen	34
§ 11 Grundsätze der Informationsübermittlung	34
§ 11a Anforderungen an elektronische Mittel	35
§ 12 Auftragsbekanntmachung	36
§ 12a Versand der Vergabeunterlagen	37
§ 13 Form und Inhalt der Angebote	37
§ 14 Öffnung der Angebote, Öffnungstermin bei ausschließlicher Zulassung elektronischer Angebote	38
§ 14a Öffnung der Angebote, Eröffnungstermin bei Zulassung schriftlicher Angebote	39
§ 15 Aufklärung des Angebotsinhalts	40
§ 16 Ausschluss von Angeboten	40
§ 16a Nachforderung von Unterlagen	41
§ 16b Eignung	42
§ 16c Prüfung	42
§ 16d Wertung	42

§ 17	Aufhebung der Ausschreibung	44
§ 18	Zuschlag	44
§ 19	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	44
§ 20	Dokumentation, Informationspflicht	44
§ 21	Nachprüfungsstellen	45
§ 22	Änderungen während der Vertragslaufzeit	45
§ 23	Baukonzessionen	46
§ 24	Vergabe im Ausland	46
Anhang TS	Technische Spezifikationen	47
Abschnitt 2:	Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU)	48
§ 1 EU	Anwendungsbereich	48
§ 2 EU	Grundsätze	48
§ 3 EU	Arten der Vergabe	49
§ 3a EU	Zulässigkeitsvoraussetzungen	49
§ 3b EU	Ablauf der Verfahren	51
§ 4 EU	Vertragsarten	55
§ 4a EU	Rahmenvereinbarungen	56
§ 4b EU	Besondere Instrumente und Methoden	57
§ 5 EU	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen	57
§ 6 EU	Teilnehmer am Wettbewerb	58
§ 6a EU	Eignungsnachweise	59
§ 6b EU	Mittel der Nachweisführung, Verfahren	60
§ 6c EU	Qualitätssicherung und Umweltmanagement	61
§ 6d EU	Kapazitäten anderer Unternehmen	62
§ 6e EU	Ausschlussgründe	63
§ 6f EU	Selbstreinigung	65
§ 7 EU	Leistungsbeschreibung	65
§ 7a EU	Technische Spezifikationen, Testberichte, Zertifizierungen, Gütezeichen	66
§ 7b EU	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	69
§ 7c EU	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	69
§ 8 EU	Vergabeunterlagen	70
§ 8a EU	Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen	71
§ 8b EU	Kosten- und Vertrauensregelung, Schiedsverfahren	72
§ 8c EU	Anforderungen an energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen	72
§ 9 EU	Ausführungsfristen, Einzelfristen, Verzug	73
§ 9a EU	Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung	73
§ 9b EU	Verjährung der Mängelansprüche	73
§ 9c EU	Sicherheitsleistung	74
§ 9d EU	Änderung der Vergütung	74
§ 10 EU	Fristen	74
§ 10a EU	Fristen im offenen Verfahren	74
§ 10b EU	Fristen im nicht offenen Verfahren	75
§ 10c EU	Fristen im Verhandlungsverfahren	77
§ 10d EU	Fristen im wettbewerblichen Dialog bei der Innovationspartnerschaft	77
§ 11 EU	Grundsätze der Informationsübermittlung	77
§ 11a EU	Anforderungen an elektronische Mittel	78
§ 11b EU	Ausnahmen von der Verwendung elektronischer Mittel	79

§ 12 EU	Vorinformation, Auftragsbekanntmachung	80
§ 12a EU	Versand der Vergabeunterlagen	81
§ 13 EU	Form und Inhalt der Angebote	82
§ 14 EU	Öffnung der Angebote, Öffnungstermin	83
§ 15 EU	Aufklärung des Angebotsinhalts	84
§ 16 EU	Ausschluss von Angeboten	84
§ 16a EU	Nachforderung von Unterlagen	85
§ 16b EU	Eignung	85
§ 16c EU	Prüfung	86
§ 16d EU	Wertung	86
§ 17 EU	Aufhebung der Ausschreibung	88
§ 18 EU	Zuschlag	88
§ 19 EU	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	89
§ 20 EU	Dokumentation	90
§ 21 EU	Nachprüfungsbehörden	90
§ 22 EU	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	90
Anhang TS	Technische Spezifikationen	92
Abschnitt 3:	Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG (VOB/A – VS)	93
§ 1 VS	Anwendungsbereich	93
§ 2 VS	Grundsätze	93
§ 3 VS	Arten der Vergabe	94
§ 3a VS	Zulässigkeitsvoraussetzungen	94
§ 3b VS	Ablauf der Verfahren	95
§ 4 VS	Vertragsarten	97
§ 4a VS	Rahmenvereinbarungen	97
§ 5 VS	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen	99
§ 6 VS	Teilnehmer am Wettbewerb	99
§ 6a VS	Eignungsnachweise	100
§ 6b VS	Mittel der Nachweisführung, Verfahren	100
§ 6c VS	Qualitätssicherung und Umweltmanagement	101
§ 6d VS	Kapazitäten anderer Unternehmen	101
§ 6e VS	Ausschlussgründe	102
§ 6f VS	Selbstreinigung	104
§ 7 VS	Leistungsbeschreibung	105
§ 7a VS	Technische Spezifikationen	105
§ 7b VS	Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	107
§ 7c VS	Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	107
§ 8 VS	Vergabeunterlagen	108
§ 8a VS	Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen	109
§ 8b VS	Kosten- und Vertrauensregelung, Schiedsverfahren	110
§ 9 VS	Ausführungsfristen, Einzelfristen, Verzug	110
§ 9a VS	Vertragsstrafen, Beschleunigungsvergütung	111
§ 9b VS	Verjährung der Mängelansprüche	111
§ 9c VS	Sicherheitsleistung	111
§ 9d VS	Änderung der Vergütung	111
§ 10 VS	Fristen	112
§ 10a VS	frei	112
§ 10b VS	Fristen im nicht offenen Verfahren	112
§ 10c VS	Fristen im Verhandlungsverfahren	113
§ 10d VS	Fristen im wettbewerblichen Dialog	113

§ 11 VS	Grundsätze der Informationsübermittlung	113
§ 11a VS	Anforderungen an elektronische Mittel	114
§ 12 VS	Vorinformation, Auftragsbekanntmachung	114
§ 12a VS	Versand der Vergabeunterlagen	115
§ 13 VS	Form und Inhalt der Angebote	116
§ 14 VS	Öffnung der Angebote, Öffnungstermin	117
§ 15 VS	Aufklärung des Angebotsinhalts	118
§ 16 VS	Ausschluss von Angeboten	118
§ 16a VS	Nachforderung von Unterlagen	118
§ 16b VS	Eignung	119
§ 16c VS	Prüfung	119
§ 16d VS	Wertung	119
§ 17 VS	Aufhebung der Ausschreibung	120
§ 18 VS	Zuschlag	121
§ 19 VS	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	121
§ 20 VS	Dokumentation	122
§ 21 VS	Nachprüfungsbehörden	123
§ 22 VS	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	123
Anhang TS	Technische Spezifikationen	125

**Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich
des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
(Sektorenverordnung – SektVO)**

		127
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation	127
Unterabschnitt 1		
Allgemeine Bestimmungen		127
§ 1	Anwendungsbereich	127
§ 2	Schätzung des Auftragswerts	127
§ 3	Antragsverfahren für Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind	129
§ 4	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe	130
§ 5	Wahrung der Vertraulichkeit	130
§ 6	Vermeidung von Interessenkonflikten	131
§ 7	Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	131
§ 8	Dokumentation	132
Unterabschnitt 2		
Kommunikation		132
§ 9	Grundsätze der Kommunikation	132
§ 10	Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel	132
§ 11	Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren	133
§ 12	Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation	133
Abschnitt 2	Vergabeverfahren	134
Unterabschnitt 1		
Verfahrensarten, Fristen		134
§ 13	Wahl der Verfahrensart	134
§ 14	Offenes Verfahren; Fristen	135
§ 15	Nicht offenes Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb; Fristen	136
§ 16	Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung	136
§ 17	Wettbewerblicher Dialog	137
§ 18	Innovationspartnerschaft	138

Unterabschnitt 2

Besondere Methoden und Instrumente im Vergabeverfahren	140	
§ 19	Rahmenvereinbarungen	140
§ 20	Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	140
§ 21	Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems	140
§ 22	Fristen beim Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems	141
§ 23	Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen	142
§ 24	Durchführung elektronischer Auktionen	142
§ 25	Elektronische Kataloge	143

Unterabschnitt 3

Vorbereitung des Vergabeverfahrens	144	
§ 26	Markterkundung	144
§ 27	Aufteilung nach Losen	144
§ 28	Leistungsbeschreibung	144
§ 29	Technische Anforderungen	146
§ 30	Bekanntmachung technischer Anforderungen	146
§ 31	Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen	146
§ 32	Nachweisführung durch Gütezeichen	147
§ 33	Nebenangebote	147
§ 34	Unteraufträge	148

Unterabschnitt 4

Veröffentlichung, Transparenz	149	
§ 35	Auftragsbekanntmachungen, Beschafferprofil	149
§ 36	Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung	149
§ 37	Bekanntmachung über das Bestehen eines Qualifizierungssystems	150
§ 38	Vergabebekanntmachungen; Bekanntmachung über Auftragsänderungen	150
§ 39	Bekanntmachungen über die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen	151
§ 40	Veröffentlichung von Bekanntmachungen	152
§ 41	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	152
§ 42	Aufforderungen zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog	153
§ 43	Form und Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen	154
§ 44	Erhöhte Sicherheitsanforderungen bei der Übermittlung der Angebote, Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen	154

Unterabschnitt 5

Anforderungen an die Unternehmen	155	
§ 45	Grundsätze	155
§ 46	Objektive und nichtdiskriminierende Kriterien	155
§ 47	Eignungsleihe	155
§ 48	Qualifizierungssysteme	156
§ 49	Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements	157
§ 50	Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften	158

Unterabschnitt 6

Prüfung und Wertung der Angebote	159	
§ 51	Prüfung und Wertung der Angebote; Nachforderung von Unterlagen	159
§ 52	Zuschlag und Zuschlagskriterien	159

§ 53	Berechnung von Lebenszykluskosten	160
§ 54	Ungewöhnlich niedrige Angebote	161
§ 55	Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen	161
§ 56	Unterrichtung der Bewerber oder Bieter	162
§ 57	Aufhebung und Einstellung des Verfahrens	162
Abschnitt 3	Besondere Vorschriften für die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen und von Straßenfahrzeugen	162
§ 58	Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Leistungen	162
§ 59	Beschaffung von Straßenfahrzeugen	163
Abschnitt 4	Planungswettbewerbe	163
§ 60	Anwendungsbereich	163
§ 61	Veröffentlichung, Transparenz	163
§ 62	Ausrichtung	164
§ 63	Preisgericht	164
Abschnitt 5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	164
§ 64	Übergangsbestimmungen	164
§ 65	Fristenberechnung	165
Anlage 1 (zu § 28 Absatz 2)	Technische Anforderungen, Begriffsbestimmungen	165
Anlage 2 (zu § 59)	Daten zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden externen Kosten	166
Anlage 3 (zu § 59 Absatz 2)	Methode zur Berechnung der über die Lebensdauer von Straßenfahrzeugen anfallenden Betriebskosten	166
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) – Auszug		
Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation	169
Unterabschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	169
§ 1	Gegenstand und Anwendungsbereich	169
§ 2	Vergabe von Bauaufträgen	169
§ 3	Schätzung des Auftragswerts	169
§ 4	Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung	171
§ 5	Wahrung der Vertraulichkeit	171
§ 6	Vermeidung von Interessenkonflikten	172
§ 7	Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens	172
§ 8	Dokumentation und Vergabevermerk	173
Unterabschnitt 2	Kommunikation	174
§ 9	Grundsätze der Kommunikation	174
§ 10	Anforderungen an die verwendeten elektronischen Mittel	174
§ 11	Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren	175
§ 12	Einsatz alternativer elektronischer Mittel bei der Kommunikation	175
§ 13	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	176

Abschnitt 2	Vergabeverfahren	176
Unterabschnitt 1		
Verfahrensarten		176
§ 14	Wahl der Verfahrensart	176
§ 15	Offenes Verfahren	178
§ 16	Nicht offenes Verfahren	178
§ 17	Verhandlungsverfahren	179
§ 18	Wettbewerblicher Dialog	181
§ 19	Innovationspartnerschaft	182
§ 20	Angemessene Fristsetzung; Pflicht zur Fristverlängerung	183
Unterabschnitt 2		
Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren		184
§ 21	Rahmenvereinbarungen	184
§ 22	Grundsätze für den Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	185
§ 23	Betrieb eines dynamischen Beschaffungssystems	186
§ 24	Fristen beim Betrieb dynamischer Beschaffungssysteme	186
§ 25	Grundsätze für die Durchführung elektronischer Auktionen	187
§ 26	Durchführung elektronischer Auktionen	188
§ 27	Elektronische Kataloge	189
Unterabschnitt 3		
Vorbereitung des Vergabeverfahrens		189
§ 28	Markterkundung	189
§ 29	Vergabeunterlagen	190
§ 30	Aufteilung nach Losen	190
§ 31	Leistungsbeschreibung	190
§ 32	Technische Anforderungen	192
§ 33	Nachweisführung durch Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen	192
§ 34	Nachweisführung durch Gütezeichen	193
§ 35	Nebenangebote	193
§ 36	Unteraufträge	194
Unterabschnitt 4		
Veröffentlichungen, Transparenz		194
§ 37	Auftragsbekanntmachung; Beschafferprofil	194
§ 38	Vorinformation	195
§ 39	Vergabebekanntmachung; Bekanntmachung über Auftragsänderungen	196
§ 40	Veröffentlichung von Bekanntmachungen	196
§ 41	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	197
Unterabschnitt 5		
Anforderungen an Unternehmen; Eignung		197
§ 42	Auswahl geeigneter Unternehmen; Ausschluss von Bewerbern und Bieter	197
§ 43	Rechtsform von Unternehmen und Bietergemeinschaften	198
§ 44	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	198
§ 45	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	199
§ 46	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	199
§ 47	Eignungsleihe	201
§ 48	Beleg der Eignung und des Nicht-Vorliegens von Ausschlussgründen	202

§ 49	Beleg der Einhaltung von Normen der Qualitätssicherung und des Umweltmanagements	203
§ 50	Einheitliche Europäische Eigenerklärung	203
§ 51	Begrenzung der Anzahl der Bewerber	204
Unterabschnitt 6		
	Einreichung, Form und Umgang mit Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten	204
§ 52	Aufforderung zur Interessensbestätigung, zur Angebotsabgabe, zur Verhandlung oder zur Teilnahme am Dialog	204
§ 53	Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote	206
§ 54	Aufbewahrung ungeöffneter Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote	207
§ 55	Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote	207
Unterabschnitt 7		
	Prüfung und Wertung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Zuschlag	207
§ 56	Prüfung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote; Nachforderung von Unterlagen	207
§ 57	Ausschluss von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten	208
§ 58	Zuschlag und Zuschlagskriterien	208
§ 59	Berechnung von Lebenszykluskosten	209
§ 60	Ungewöhnlich niedrige Angebote	210
§ 61	Ausführungsbedingungen	210
§ 62	Unterrichtung der Bewerber und Bieter	210
§ 63	Aufhebung von Vergabeverfahren	211
	Anlage 1 (zu § 31 Absatz 2)	212
Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)		
Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	213
§ 1	Anwendungsbereich	213
§ 2	Anzuwendende Vorschriften für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge	213
§ 3	Schätzung des Auftragswertes	213
§ 4	Begriffsbestimmungen	214
§ 5	Dienstleistungsaufträge	215
§ 6	Wahrung der Vertraulichkeit	215
§ 7	Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen durch Unternehmen	215
§ 8	Versorgungssicherheit	217
§ 9	Unteraufträge	218
Teil 2	Vergabeverfahren	219
§ 10	Grundsätze des Vergabeverfahrens	219
§ 11	Arten der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen	219
§ 12	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb	220
§ 13	Wettbewerblicher Dialog	222
§ 14	Rahmenvereinbarungen	223
§ 15	Leistungsbeschreibung und technische Anforderungen	224
§ 16	Vergabeunterlagen	226
§ 17	Vorinformation	226

§ 18	Bekanntmachung von Vergabeverfahren	227
§ 19	Informationsübermittlung	228
§ 20	Fristen für den Eingang von Anträgen auf Teilnahme und Eingang der Angebote	229
§ 21	Eignung und Auswahl der Bewerber	230
§ 22	Allgemeine Vorgaben zum Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen	231
§ 23	Zwingender Ausschluss	231
§ 24	Fakultativer Ausschluss	232
§ 25	Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung	233
§ 26	Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit	233
§ 27	Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit	233
§ 28	Nachweis für die Einhaltung von Normen des Qualitäts- und Umweltmanagements	236
§ 29	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	236
§ 30	Öffnung der Angebote	237
§ 31	Prüfung der Angebote	237
§ 32	Nebenangebote	238
§ 33	Ungewöhnlich niedrige Angebote	238
§ 34	Zuschlag	239
§ 35	Bekanntmachung über die Auftragserteilung	239
§ 36	Unterrichtung der Bewerber oder Bieter	239
§ 37	Aufhebung und Einstellung des Vergabeverfahrens	240
Teil 3	Unterauftragsvergabe	240
§ 38	Allgemeine Vorgaben zur Unterauftragsvergabe	240
§ 39	Bekanntmachung	241
§ 40	Kriterien zur Auswahl der Unterauftragsnehmer	241
§ 41	Unteraufträge aufgrund einer Rahmenvereinbarung	241
Teil 4	Besondere Bestimmungen	242
§ 42	Ausgeschlossene Personen	242
§ 43	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	242
Teil 5	Übergangs- und Schlussbestimmungen	243
§ 44	Übergangsbestimmung	243
§ 45	Inkrafttreten	243
GWB		
Auszug aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen		245
Teil 4	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen	245
Kapitel 1	Vergabeverfahren	245
Abschnitt 1	Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich	245
§ 97	Grundsätze der Vergabe	245
§ 98	Auftraggeber	245
§ 99	Öffentliche Auftraggeber	245
§ 100	Sektorenauftraggeber	246
§ 101	Konzessionsgeber	247
§ 102	Sektorentätigkeiten	247
§ 103	Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe	248
§ 104	Verteidigungs- oder sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge	249

§ 105	Konzessionen	250
§ 106	Schwellenwerte	250
§ 107	Allgemeine Ausnahmen	251
§ 108	Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit	251
§ 109	Ausnahmen für Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln	253
§ 110	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben	253
§ 111	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen	254
§ 112	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen	255
§ 113	Verordnungsermächtigung	256
§ 114	Monitoring und Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten	256
Abschnitt 2		
Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber		257
Unterabschnitt 1		
Anwendungsbereich		257
§ 115	Anwendungsbereich	257
§ 116	Besondere Ausnahmen	257
§ 117	Besondere Ausnahmen für Vergaben, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen	258
§ 118	Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge	259
Unterabschnitt 2		
Vergabeverfahren und Auftragsausführung		259
§ 119	Verfahrensarten	259
§ 120	Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren	260
§ 121	Leistungsbeschreibung	261
§ 122	Eignung	261
§ 123	Zwingende Ausschlussgründe	261
§ 124	Fakultative Ausschlussgründe	263
§ 125	Selbstreinigung	264
§ 126	Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse	264
§ 127	Zuschlag	264
§ 128	Auftragsausführung	265
§ 129	Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen	265
§ 130	Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen	265
§ 131	Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr	266
§ 132	Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit	266
§ 133	Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen	268
§ 134	Informations- und Wartepflicht	268
§ 135	Unwirksamkeit	269
Abschnitt 3		
Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen		269
Unterabschnitt 1		
Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber		269
§ 136	Anwendungsbereich	269
§ 137	Besondere Ausnahmen	270
§ 138	Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen	270

§ 139	Besondere Ausnahme für die Vergabe durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen	271
§ 140	Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten	271
§ 141	Verfahrensarten	272
§ 142	Sonstige anwendbare Vorschriften	272
§ 143	Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz	272
Unterabschnitt 2		
Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen		273
§ 144	Anwendungsbereich	273
§ 145	Besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen	273
§ 146	Verfahrensarten	274
§ 147	Sonstige anwendbare Vorschriften	274
Unterabschnitt 3		
Vergabe von Konzessionen		274
§ 148	Anwendungsbereich	274
§ 149	Besondere Ausnahmen	275
§ 150	Besondere Ausnahmen für die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit	276
§ 151	Verfahren	277
§ 152	Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren	277
§ 153	Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen	277
§ 154	Sonstige anwendbare Vorschriften	277
Kapitel 2		
Nachprüfungsverfahren		278
Abschnitt 1		
Nachprüfungsbehörden		278
§ 155	Grundsatz	278
§ 156	Vergabekammern	278
§ 157	Besetzung, Unabhängigkeit	279
§ 158	Einrichtung, Organisation	279
§ 159	Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern	279
Abschnitt 2		
Verfahren vor der Vergabekammer		280
§ 160	Einleitung, Antrag	280
§ 161	Form, Inhalt	281
§ 162	Verfahrensbeteiligte, Beiladung	281
§ 163	Untersuchungsgrundsatz	281
§ 164	Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen	281
§ 165	Akteneinsicht	282
§ 166	Mündliche Verhandlung	282
§ 167	Beschleunigung	282
§ 168	Entscheidung der Vergabekammer	282
§ 169	Aussetzung des Vergabeverfahrens	283
§ 170	Ausschluss von abweichendem Landesrecht	284
Abschnitt 3		
Sofortige Beschwerde		284
§ 171	Zulässigkeit, Zuständigkeit	284
§ 172	Frist, Form, Inhalt	284

§ 173	Wirkung	284
§ 174	Beteiligte am Beschwerdeverfahren	285
§ 175	Verfahrensvorschriften	285
§ 176	Vorabentscheidung über den Zuschlag	285
§ 177	Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts	286
§ 178	Beschwerdeentscheidung	286
§ 179	Bindungswirkung und Vorlagepflicht	286
§ 180	Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch	286
§ 181	Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens	287
§ 182	Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer	287
§ 183	Korrekturmechanismus der Kommission	288
§ 184	Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen	288
Teil 5		
Anwendungsbereich des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes		288
§ 185	Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich	288
Teil 6		
Übergangs- und Schlussbestimmungen		289
§ 186	Übergangsbestimmungen	289
VOB Teil B		
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen		290
§ 1	Art und Umfang der Leistung	290
§ 2	Vergütung	290
§ 3	Ausführungsunterlagen	292
§ 4	Ausführung	293
§ 5	Ausführungsfristen	295
§ 6	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	295
§ 7	Verteilung der Gefahr	296
§ 8	Kündigung durch den Auftraggeber	296
§ 9	Kündigung durch den Auftragnehmer	298
§ 10	Haftung der Vertragsparteien	298
§ 11	Vertragsstrafe	299
§ 12	Abnahme	299
§ 13	Mängelansprüche	300
§ 14	Abrechnung	301
§ 15	Stundenlohnarbeiten	302
§ 16	Zahlung	303
§ 17	Sicherheitsleistung	304
§ 18	Streitigkeiten	306
VOB Teil C		
Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)		
Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18 299		307
0	Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung	307
1	Geltungsbereich	310
2	Stoffe, Bauteile	310
3	Ausführung	311
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen	311
5	Abrechnung	313
Anhang A Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen		314

BGB

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	315
Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	315
Willenserklärung	315
Vertrag	317
Vertretung und Vollmacht	318
Fristen und Termine	320
Verjährung	321
Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung	323
Rechtsfolgen der Verjährung	326
Inhalt der Schuldverhältnisse	326
Allgemeines Leistungsstörungenrecht	328
Verzug des Gläubigers	332
Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen	333
Schuldverhältnisse aus Verträgen	340
Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen	340
Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge	343
Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr	346
Abweichende Vereinbarungen und Beweislast	347
Gegenseitiger Vertrag	348
Rücktritt; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen	350
Kauf, Tausch	353
Verbrauchsgüterkauf	358
Werkvertrag und ähnliche Verträge	360

EGBGB

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche	371
Art. 229 Weitere Überleitungsvorschriften	
Art. 249 Informationspflichten bei Verbraucherbauverträgen	

HGB

Auszug aus dem Handelsgesetzbuch	373
Handelskauf	
§ 377	

BauFordSiG

Bauforderungssicherungsgesetz	375
Erster Abschnitt	
Allgemeine Sicherungsmaßregeln	375
§ 1	375
§ 2	375
Zweiter Abschnitt	
Dingliche Sicherung der Bauforderungen	376

BauPVO

Auszug aus der Bauproduktenverordnung	377
--	-----

Zu dieser Ausgabe

1. VOB Ausgabe 2019

Diese Ausgabe 2019 mit den vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeiteten Abschnitten 1–3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) enthält gegenüber der Ausgabe 2018 deutliche Änderungen, die allerdings vor allem im Abschnitt 1 der VOB/A vorgenommen wurden. Die Änderungen der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A sind dagegen überwiegend nur redaktioneller Natur.

Im Bereich der VOB/B sind gegenüber der Ausgabe 2018 keine Änderungen eingetreten.

Der Umfang der Ausgabe 2019 wurde um einen Auszug aus der Bauproduktenverordnung erweitert.

1.1 Zu Abschnitt 1 der VOB/A:

- In § 3a Absatz 1 VOB/A wird eine **Wahlfreiheit** zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung (§ 3a Absatz 2 VOB/A) mit oder ohne Teilnahmewettbewerb eingeführt. Der Auftraggeber kann nun also frei zwischen den beiden Vergabearten wählen, ohne dass die Öffentliche Ausschreibung einen Vorrang genießt.
- Die **Wertgrenzen** für freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung wurden je nach Art der Bauleistung angehoben.
- Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein „**Direkt-auftrag**“ ohne vorausgegangenes Vergabeverfahren erteilt werden (§ 3a Absatz 4 VOB/A).
- Die in § 6a Absatz 5 und § 6b Absatz 5 VOB/A geregelte **Eignungsprüfung** wurde flexibilisiert und vereinfacht. So kann der Auftraggeber u. a. bis zu einer Grenze von 10.000 Euro auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Hiervon sind allerdings Angaben ausgenommen, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinn betreffen.
- In den §§ 8 Absatz 2 Nr. 4, 12 Absatz 1 Nr. 2 k, 13 Absatz 3, 16 Absatz 1 Nr. 7 und 9 ist geregelt, dass grundsätzlich die Abgabe **mehrerer Hauptangebote** zugelassen ist und zwar unabhängig davon, ob sich diese Angebote sachlich-technisch oder nur preislich unterscheiden. Allerdings kann der Auftraggeber festlegen, dass nur ein einziges Hauptangebot je Bieter abgegeben werden kann.

1.2 Zu Abschnitt 2 der VOB/A:

Die Regelungen des **Abschnitts 2** der VOB/A sind für europaweite Vergaben öffentlicher Auftraggeber bei Bauaufträgen ab Erreichen des Schwellenwerts nach § 106 Absatz 2 Nr. 1 GWB anzuwenden. Diese Regelungen wurden im Wesentlichen nur redaktionell gegenüber der in der Ausgabe 2018 abgedruckten Fassung vom 07. 01. 2016 geändert. Mit diesen Regelungen werden die Vorgaben des europäischen Rechts umgesetzt, soweit sie nicht auf gesetzlicher Ebene im 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder in übergreifend geltenden Vorschriften der Vergabeverordnung (VgV) geregelt sind.

1.3 Zu Abschnitt 3 der VOB/A:

Die Regelungen des **Abschnitts 3** der VOB/A gelten für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Bauaufträgen im Sinne von § 104 Absatz 1 GWB. Dieser Abschnitt der VOB/A, der ebenfalls nur redaktionell geändert worden ist, basiert inhaltlich im Wesentlichen auf dem Abschnitt 2 der VOB/A, ergänzt um die für

Bauvergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit zusätzlich geltenden Bestimmungen.

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts der VOB/A wird durch eine Verweisung in der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) für die Vergabe von sicherheits- und verteidigungsrelevanten Bauaufträgen verbindlich vorgeschrieben.

1.4 Der vertragsrechtliche Teil (VOB/B) ist gegenüber der Ausgabe 2018 unverändert. Siehe hierzu unten unter 3.

2. Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Dieses Gesetz vom 17. Februar 2016 wurde am 23. Februar 2016 im Bundesgesetzblatt (Fundstelle: BGBl. I Nr. 8 vom 23. 02. 2016, S. 203) verkündet und ist am 18. April 2016 in Kraft getreten. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr wurde mit diesem Gesetz das „größte vergaberechtliche Gesetz- und Verordnungsverfahren seit 2004 abgeschlossen“. Durch diese Reform werde „die bisher komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts vereinfacht und anwenderfreundlicher gestaltet. Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen werden zukünftig mehr Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erhalten“. Durch die Reform werden drei neue EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen umgesetzt.

2.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der in dieser Ausgabe 2019 abgedruckt ist, ist gegenüber der Ausgabe 2018 dieser Sammlung unverändert geblieben. Der 4. Teil des GWB umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Der Ablauf des Vergabeverfahrens wird von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags im Gesetz vorgezeichnet. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr werden „die Möglichkeiten für öffentliche Auftraggeber, strategische Ziele – z. B. umweltbezogene, soziale oder innovative Aspekte – im Rahmen von Vergabeverfahren vorzugeben, gestärkt. Soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel zur Integration arbeitssuchender Menschen, können in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Die stärkere Nutzung elektronischer Mittel soll für effizientere Vergabeverfahren sorgen. Das GWB verpflichtet Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dabei die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und den gesetzlichen Mindestlohn. Kommunale Freiräume, etwa bei der Vergabe an kommunale Unternehmen oder bei der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen, werden im Gesetz geregelt.“

2.2 Vergabeverordnung (VgV)

Die Vergabeverordnung (VgV) hat die Aufgabe, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber näher auszugestalten.

In der geänderten Vergabeverordnung vom 12. 07. 2019 wird die Anwendung der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A verbindlich vorgeschrieben.

2.3 Sektorenverordnung

Diese Verordnung trifft die für Vergaben von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber gültigen Regelungen.

2.4 Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV)

Diese Richtlinie dient dem Ziel, für alle Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Verteidigungs- und Sicherheitsausrüstungen die gleichen Wettbewerbsbedin-

gungen herzustellen. Die Anwendung der Abschnitte 2 und 3 der VOB/A wird in der aktuellen Fassung verbindlich vorgeschrieben.

3. Hinweise zu den abgedruckten BGB-Auszügen

Diese Broschüre beinhaltet u. a. die für die Abwicklung von Bauverträgen wichtigsten BGB-Bestimmungen, die zur Anwendung kommen, wenn keine abweichende wirksame vertragliche Regelung (z. B. Vereinbarung der VOB/B) getroffen wurde. Von besonderer Bedeutung ist hierbei das **seit dem 1. Januar 2018 geltende „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“**. Mit diesem Gesetz wurden erstmalig spezielle gesetzliche Regelungen für den Bauvertrag geschaffen, die auch den Besonderheiten von Verbraucherverträgen Rechnung tragen. Nachstehend werden hierzu die wichtigsten Neuerungen kurz dargestellt.

Dabei ist zu beachten, dass die früher gültigen Regelungen des BGB auch nach dem 1. Januar 2018 in Kraft bleiben, soweit ein Bauvertrag vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen abgeschlossen wurde.

3.1 Kaufrechtliche Neuregelungen

3.1.1 Besserer Schutz des Kunden bei Kauf mangelhafter Bauprodukte

Der neu gefasste § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB bestimmt, dass der Käufer eines bereits eingebauten mangelhaften Produkts vom Lieferanten auch die Kosten für den Ausbau und den Einbau eines mangelfreien Produkts verlangen kann. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage für den Werkunternehmer dar, wonach der Unternehmer, der ein mangelhaftes Produkt kauft und einbaut, vom Lieferanten lediglich ein mangelfreies Ersatzprodukt erhält.

3.1.2 Keine Änderungsmöglichkeit durch AGB

Im neugefassten § 309 Nr. 8 b, cc) BGB ist bestimmt, dass die vorgenannte Regelung, wonach der Lieferant mangelhafter Baustoffe **alle** zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen muss, nicht durch AGB abgeändert werden darf.

3.2 Änderungen des allgemeinen Werkvertragsrechts (§§ 631–650 BGB)

3.2.1 Neuregelungen zur Abschlagszahlung

1. Die neue Abschlagszahlungsregelung in § 632a BGB gewährt dem Unternehmer – im Gegensatz zur früheren Regelung – auch bei Vorliegen eines „wesentlichen Mangels“ einen Anspruch auf Abschlagszahlung. Bei jeder Art von Mangel kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
2. Die Neuregelung in § 309 Nr. 15 a BGB erklärt Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers für unwirksam, die wesentlich überhöhte Abschlagszahlungspläne vorsehen.

3.2.2 Neue Abnahmefiktion

Nach dem bis zum 31. 12. 2017 gültigen § 640 Absatz 1 Satz 3 BGB stand es der Abnahme gleich, „wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist“.

Nach der Neuregelung in § 640 Absatz 2 BGB genügt für den Eintritt der Abnahmefiktion die „Fertigstellung des Werks“, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb einer zur Abnahme gesetzten angemessenen Frist unter Hinweis auf einen (auch nicht wesentlichen Mangel) verweigert.

Für sogenannte **Verbraucher** (§ 13 BGB) ist in § 640 Absatz 2 Satz 2 eine Sonderregelung vorgesehen.

3.3 Neuregelungen zum Bauvertragsrecht (§§ 650, 650a–h BGB)

3.3.1 Im neuen **§ 650a BGB** wird nun der Begriff „Bauvertrag“ definiert. Insbesondere ist zu beachten, dass nun auch der **Abbruch eines Bauwerks** als „Bauvertrag“ bezeichnet wird.

3.3.2 Vertragsänderungen und Zusatzleistungen

3.3.2.1 Anordnungsrecht des Auftraggebers

Bis zur Neuregelung kannte das BGB kein einseitiges Anordnungsrecht des Bestellers für etwaige Änderungen oder Zusatzleistungen. Dieses „Konsensualprinzip“, das fordert, dass sich die Vertragsparteien über von einem Vertragspartner gewünschte Vertragsänderungen zwingend einigen müssen, erwies sich für den Bauvertrag als nicht recht tauglich. Die seit dem 1. Januar 2018 gültige Rechtslage sieht deshalb ein einseitiges Anordnungsrecht des Auftraggebers für etwaige Änderungen des Vertrags vor. Dabei sind zwei Kategorien zu unterscheiden:

- Die erste Kategorie beinhaltet die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 650b Absatz 1 Nr. 1 BGB).
- Die zweite Kategorie behandelt die Änderung, die „zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs **notwendig** ist“ (§ 650b Absatz 1 Nr. 2 BGB).

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass der Auftragnehmer **nicht notwendige Änderungsleistungen nur dann ausführen muss, wenn diese für ihn „zumutbar“ sind**.

3.3.2.2 Die neue Vergütung

Ein neuer § 650c BGB regelt die Berechnung von Nachtragspreisen, wenn die Vertragsänderung/Zusatzleistung auf eine **einseitige Anordnung des Auftraggebers** (§ 650b BGB) zurückgeht.

3.3.2.3 Einstweilige Verfügung (§ 650d BGB)

Das neue Gesetz schafft mit diesem neuen einstweiligen Verfügungsverfahren einen schnellen Weg, um zu klären

- ob dem Auftraggeber ein „Anordnungsrecht“ für eine Vertragsänderung (§ 650b BGB) überhaupt zusteht und/oder
- wie in diesem Fall die Vergütung anzupassen ist (§ 650c BGB).

3.3.3 Änderungen bei der Bauhandwerkersicherung

Der bisherige § 648a BGB findet sich nun in **§ 650f BGB**. Eine Änderung wurde in Absatz 6 Nr. 2 vorgenommen. Danach ist der Auftraggeber von der Pflicht zur Beibringung einer Sicherheit befreit, wenn er „**Verbraucher**“ ist und es sich um einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB oder um einen Bauträgervertrag nach § 650u BGB handelt.

3.3.4 Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

Korrespondierend zu § 640 Absatz 2 BGB trifft **§ 650g BGB** Regelungen für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln verweigert. In Umsetzung des bei Bauverträgen gültigen **Kooperationsgebots** der Vertragspartner wird in Absatz 1 bestimmt, dass der Auftraggeber „auf Verlangen des Unternehmers an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands des Werks mitzuwirken“ hat. Im ersten Satz von Absatz 2 ist geregelt, was gilt, wenn der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Treffen fernbleibt.

3.3.5 Kündigung des Werkvertrags aus wichtigem Grund

Das BGB kannte bisher keine gesetzliche Regelung zur außerordentlichen Kündigung. Der neue § 648a BGB bestimmt nun im Wesentlichen, dass ein Vertragspartner kündigen kann, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung

des Werks **nicht zugemutet** werden kann (Absatz 1 Satz 2). Die Kündigung ist **zeitnah** nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes auszusprechen. Auch eine Teilkündigung für einen „**abgrenzbaren Teil der Leistung**“ (§ 648a Absatz 2 BGB) ist möglich. Für jede Art der Kündigung ist die „**schriftliche Form**“ zu beachten (§ 650h BGB).

3.4 Neuerungen zum Verbraucherbauvertrag

3.4.1 Der Verbraucherbauvertrag wird in § 650i BGB definiert. Danach handelt es sich um einen Vertrag, durch den der Unternehmer „von einem Verbraucher (§ 13 BGB) zum Bau eines **neuen Gebäudes** oder zu **erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude**“, die mit dem Bau eines neuen Gebäudes vergleichbar sind, verpflichtet wird.

Somit sind u. a. die üblichen Unterhalts- und Sanierungsleistungen an Bauwerken von den nachstehenden Sonderregelungen ausgenommen.

3.4.2 Der Verbraucherbauvertrag muss „in Textform“ abgefasst sein (§§ 650i, 126b BGB).

3.4.3 Zum **Inhalt des Vertrags** ist insbesondere § 650k Absatz 2 BGB zu beachten. Dieser beinhaltet eine **Unklarheiten-Regel** zulasten des Unternehmers, der die Baubeschreibung gefertigt hat.

Weiterhin ist auf § 650k Absatz 3 BGB hinzuweisen, der Bestimmungen zur Bauzeit trifft.

3.4.4 Widerrufsrecht

Dem Verbraucher steht nach der Neuregelung für Verbraucherbauverträge ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu, „es sei denn, der Vertrag wurde notariell beglaubigt“ (§ 650l BGB).

Muster einer Widerrufsbelehrung:

Sehr geehrter (Auftraggeber)

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns () mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.

Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

Gestaltungshinweis:

* Fügen Sie Ihren Namen oder den Namen Ihres Unternehmens, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer ein. Sofern verfügbar sind zusätzlich anzugeben: Ihre Telefaxnummer und E-Mail-Adresse.

3.4.5 Abschlagszahlungsregelungen; Sicherheitsleistung im Verbraucherbaivertrag

Nur für den Verbraucherbaupertrag, wie er in § 650i BGB definiert ist, gelten spezielle Abschlagszahlungsregelungen (§ 650m BGB). Danach darf der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen nach § 632a BGB eine Höhe von 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Die Absätze 2–4 des § 650m BGB treffen Regelungen zu der dem Verbraucher zustehenden Sicherheitsleistung.

3.5 Weitere Neuregelungen

Das Gesetz zur Reform des Baupertrags trifft darüber hinaus Neuregelungen zum Architekten- und Ingenieurvertrag, zum Bauträgervertrag, zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozessordnung. Diese werden in der vorliegenden Broschüre nicht behandelt.

4. Zum Handelsgesetzbuch

Die abgedruckte Vorschrift des § 377 HGB betrifft die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bei Handelsgeschäften. § 377 HGB stellt eine in der Praxis wichtige Vorschrift dar, da sie beispielsweise die kaufrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergänzt und dem Käufer besondere Untersuchungs- und gegebenenfalls Rügepflichten auferlegt.

VOB Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen Ausgabe 2019 vom 31. Januar 2019

Abschnitt 1: Basisparagrafen

§ 1

Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

§ 2

Grundsätze

- (1) Bauleistungen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
- (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
- (3) Bauleistungen werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen vergeben.
- (4) Auftraggeber, Bewerber, Bieter und Auftragnehmer wahren die Vertraulichkeit aller Informationen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Vergabeordnung oder anderer Rechtsvorschriften.
- (5) Die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung ist unzulässig.
- (6) Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
- (7) Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird.

§ 3

Arten der Vergabe

Die Vergabe von Bauleistungen erfolgt nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Freihändiger Vergabe.

1. Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung (Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
3. Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen in einem vereinfachten Verfahren vergeben.

§ 3a

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die anderen

Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen zwei und drei gestattet ist.

- (2) Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,
1. bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer¹⁾:
 - a) 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,
 - b) 150.000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,
 - c) 100.000 Euro für alle übrigen Gewerke,
 2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
 3. wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.
- (3) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind, besonders,
1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
 2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,
 3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
 5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
 6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.
- Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen²⁾.
- (4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

§ 3b

Ablauf der Verfahren

- (1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.
- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Auswahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, durch die Auswertung des Teilnahmewettbewerbs. Dazu fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Die Auswahl der Bewerber erfolgt anhand der vom Auftraggeber festgelegten Eignungskriterien. Die transparenten, objektiven und nichtdiskriminierenden Eig-

¹⁾ Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

²⁾ Für Bauleistungen zu Wohnzwecken kann bis zum 31. Dezember 2021 eine Freihändige Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

nungskriterien für die Begrenzung der Zahl der Bewerber, die Mindestzahl und gegebenenfalls Höchstzahl der einzuladenden Bewerber gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs an. Die vorgesehene Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als fünf sein. Liegt die Zahl geeigneter Bewerber unter der Mindestzahl, darf der Auftraggeber das Verfahren mit dem oder den geeigneten Bewerber(n) fortführen.

- (3) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, im Allgemeinen mindestens drei geeignete Unternehmen aufgefordert werden.
- (4) Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.

§ 4

Vertragsarten

- (1) Bauleistungen sind so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:
 1. in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
 2. in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).
- (3) Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bieter die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.
- (4) Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.

§ 4a

Rahmenvereinbarungen

- (1) Rahmenvereinbarungen sind Aufträge, die ein oder mehrere Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Eine Rahmenvereinbarung darf nicht missbräuchlich oder in einer Art angewendet werden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht. Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Ausnahmefall vor.
- (2) Die Erteilung von Einzelaufträgen ist nur zulässig zwischen den Auftraggebern, die ihren voraussichtlichen Bedarf für das Vergabeverfahren gemeldet haben, und den Unternehmen, mit denen Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden.

§ 5

Vergabe nach Losen, Einheitliche Vergabe

- (1) Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Haftung für Mängelansprüche erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.

- (2) Bauleistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden.

§ 6

Teilnehmer am Wettbewerb

- (1) Der Wettbewerb darf nicht auf Unternehmen beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.
- (2) Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (3) Am Wettbewerb können sich nur Unternehmen beteiligen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

§ 6a

Eignungsnachweise

- (1) Zum Nachweis ihrer Eignung ist die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber oder Bieter zu prüfen. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit werden Selbstreinigungmaßnahmen in entsprechender Anwendung des § 6f EU Absatz 1 und 2 berücksichtigt.
- (2) Der Nachweis umfasst die folgenden Angaben:
 1. den Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
 2. die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der Auftraggeber darauf hinweisen, dass auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt werden, die mehr als fünf Jahre zurückliegen,
 3. die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischem Leitungspersonal,
 4. die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, sowie Angaben,
 5. ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,
 6. ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet,
 7. dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt,
 8. dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde,
 9. dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- (3) Andere, auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Angaben können verlangt werden.
- (4) Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.

- (5) Der Auftraggeber kann bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro auf Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist.

§ 6b

Mittel der Nachweisführung, Verfahren

- (1) Der Nachweis der Eignung kann mit der vom Auftraggeber direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen.
- (2) Die Angaben können die Bewerber oder Bieter auch durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Eigenerklärungen, die als vorläufiger Nachweis dienen, sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, oder von den in Frage kommenden Bewerbern durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber verzichtet auf die Vorlage von Nachweisen, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.
- (4) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zu verlangen, dass die Eigenerklärungen oder Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.
- (5) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

§ 7

Leistungsbeschreibung

- (1) 1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Unternehmen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können.
2. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Vergabeunterlagen anzugeben.
3. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
4. Bedarfspositionen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
5. Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
6. Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasserverhältnisse, sind so zu beschreiben, dass das Unternehmen ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
7. Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.

- (2) In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn,
1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder
 2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.
- (3) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.

§ 7a

Technische Spezifikationen

- (1) Die technischen Anforderungen (Spezifikationen – siehe Anhang TS Nummer 1) an den Auftragsgegenstand müssen allen Unternehmen gleichermaßen zugänglich sein.
- (2) Die technischen Spezifikationen sind in den Vergabeunterlagen zu formulieren:
1. entweder unter Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge
 - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 - b) europäische technische Bewertungen,
 - c) gemeinsame technische Spezifikationen,
 - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
 - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

 2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Unternehmen ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;
 3. oder in Kombination der Nummern 1 und 2, das heißt
 - a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;
 - b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.
 - (3) Verweist der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung auf die in Absatz 2 Nummer 1 genannten Spezifikationen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Leistung entspräche nicht den herangezogenen Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.
 - (4) Legt der Auftraggeber die technischen Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen

Norm entspricht, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Bewertung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Leistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

- (5) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn
1. sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,
 2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
 3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können, und
 4. wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Leistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungsbeschreibung festgelegten technischen Spezifikationen genügen. Der Auftraggeber muss jedoch auch jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

§ 7b

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- (1) Die Leistung ist in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis zu beschreiben.
- (2) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.
- (3) Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Absatz 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.
- (4) Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

§ 7c

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- (1) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von § 7b Absatz 1 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.
- (2)
 1. Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Unternehmen alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offengelassen sind.
 2. § 7b Absatz 2 bis 4 gilt sinngemäß.
- (3) Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung – gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung – umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er
 1. die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Vergabeunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt, und dass er
 2. etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) – erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen – begründet.

§ 8

Vergabeunterlagen

- (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
 1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3), gegebenenfalls Teilnahmebedingungen (Absatz 2 Nummer 6) und
 2. den Vertragsunterlagen (§§ 7 bis 7c und 8a).
- (2)
 1. Das Anschreiben muss alle Angaben nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 enthalten, die außer den Vertragsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind, sofern sie nicht bereits veröffentlicht wurden.
 2. In den Vergabeunterlagen kann der Auftraggeber die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmen zu vergeben beabsichtigen.
 3. Der Auftraggeber hat anzugeben:
 - a) ob er Nebenangebote nicht zulässt,
 - b) ob er Nebenangebote ausnahmsweise nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässt.

Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Es ist dabei auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

4. Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass er die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässt.

5. Der Auftraggeber hat an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen abschließend alle Unterlagen im Sinne von § 16a Absatz 1 mit Ausnahme von Produktangaben anzugeben.

6. Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Unternehmen bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Teilnahmebedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.

§ 8a

Allgemeine, Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen

- (1) In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.
- (2)
 1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
 2. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.
- (3) Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
- (4)
 1. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Unterlagen (§ 8b Absatz 3; § 3 Absatz 5 und 6 VOB/B),
 - b) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Absatz 4 VOB/B),
 - c) Weitervergabe an Nachunternehmer (§ 4 Absatz 8 VOB/B),
 - d) Ausführungsfristen (§ 9; § 5 VOB/B),
 - e) Haftung (§ 10 Absatz 2 VOB/B),
 - f) Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 9a; § 11 VOB/B),
 - g) Abnahme (§ 12 VOB/B),
 - h) Vertragsart (§§ 4, 4a), Abrechnung (§ 14 VOB/B),
 - i) Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
 - j) Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),

- k) Sicherheitsleistung (§ 9c; § 17 VOB/B),
- l) Gerichtsstand (§ 18 Absatz 1 VOB/B),
- m) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
- n) Änderung der Vertragspreise (§ 9d).

2. Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche sowie deren Verjährung (§ 9b; § 13 Absatz 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 9b gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.

§ 8b

Kosten- und Vertrauensregelung, Schiedsverfahren

- (1) 1. Bei Öffentlicher Ausschreibung kann eine Erstattung der Kosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie für die Kosten der postalischen Versendung verlangt werden.
2. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.
- (2) 1. Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 7c, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Diese Entschädigung steht jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.
2. Diese Grundsätze gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 16c und 16d) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

§ 9

Ausführungsfristen, Einzelfristen, Verzug

- (1) 1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.
2. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
3. Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Vergabeunterlagen festzulegen.